60. 1. Miete oder Pact?

- 2. Wann liegt "wirtschaftlicher Zusammenhang" und "Zusgleich"-Bermieten im Sinne des § 3 Abs. 2 der preuß. Loderungsverordnung vom 11. November 1926 vor?
- VIII. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1928 i. S. C. (Kl.) w. H. Gen. (Bell.): VIII 243/28.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Im Hause der Klägerin in Berlin-Halensee hatte der Fleischermeister B. bis zum Herbst 1919 einen Laden mit Nebengelassen inne, worin er einen Fleisch- und Wursthandel — ohne Fabrikation betrieb. Als er die Räume aufgab, hatte er den größten Teil seiner Einrichtungsgegenstände von ihrem bisherigen Plat entfernt und zum Awed der Versteigerung zusammengestellt. Die Versteigerung hatte der beauftragte Auktionator öffentlich bekannt gemacht. Am 25. September 1919 schlossen die Beklagten mit der Mägerin einen Vertrag, durch den ihnen dieselben Räume zum Betrieb "einer Schlächterei nebst Wurstfabrit" überlassen wurden. Um gleichen Tage tauften sie die zusammengestellten Ginrichtungsgegenstände freihandig vom Auktionator und richteten damit die Räume wieder ein. Einige Rahre später gingen sie bann auch zur Wurstfabrikation über. Durch Vertrag vom 28. September 1921 überließ die Klägerin den Beklagten noch eine Wohnung im vierten Stockwerk des Hauses. Die Klägerin hat die Räume zum 30. September 1927 gefündigt. was nach dem Vertrag zulässig war, und verlangt nun mit der Klage die Räumung. Ihrer Ansicht nach liegt in Ansehung des Ladens und ber Wohnung ein Pachtverhältnis vor:

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen. Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß stets Pacht vorliege, wenn sertige Käume mit Inventar zur Ausübung eines Gewerbebetriebs überlassen würden. Dies gelte auch dann, wenn der neue Bezieher die innere Einrichtung und Ausstattung von einem Dritten im Wege besonderen Vertrags erworden habe, vorausgesetzt, daß zwischen den Verträgen ein Zusammenhang bestehe. Es sei schon zweiselhaft, ob der von B. zum Fleisch- und Wurstwarenhandel benupte Laden mit Nebengelaß eine innere Einrichtung aufgewiesen habe, die in der Hauchtache geeignet und ausreichend gewesen sein unmittelbar die Fruchtziehung für den Betrieb einer Schlächterei nebst Wurstsabrikation zu ermöglichen. Die Einrichtungsgegenskände seien von ihrem bisherigen Platz entsernt und anderweitig zusammengestellt gewesen. Damit hätten sie aufgehört, Einrichtungsgegenstände zu sein; zur Zeit des Ankauss hätten sie diese Eigenschaft

eingebüßt gehabt. Ein Zusammenhang zwischen dem Raumüberslassungs und dem Kausvertrag bestehe also nicht. Es sehle auch ein Anhalt das ür, daß die Beklagten gerade das von B. bisher betriebene Geschäft als solches hätten fortsehen wolsen. Andersieits liege ein tatsächlicher wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne der preußischen Loderungsverordnung vom 11. November 1926 zwischen den gewerblichen Käumen und den Wohnräumen vor. Auch das Erfordernis des "Zugleich""Vermietens sei vorhanden, da die Beklagten gerade wegen dieser Vorteile die Wohnung hinzugemietet hätten und diese wirtschaftlichen Erwägungen dem anderen Teil ohne weiteres erkennbar gewesen seien.

Die Revision hält die Verneinung des Zusammenhangs zwischen den beiden Verträgen für rechtsirrig. Schon eine Woche nach dem Überlassurring hätten die Beklagten den Betrieb erössnet. Die Einrichtungsgegenstände seien noch nicht aus dem Laden entsernt gewesen, als die Beklagten sie erworden hätten. Ein sachlicher Zusammenhang bestehe zwischen Laden und Wohnräumen ebensowenig wie zwischen dem ersteren und den anderen Käumen des Hauses; sie lägen nur unter demselben Dache. Auch müsse der Schläftsraum wegen seines wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den Wohnräumen gemietet sein, nicht umgekehrt. Sie müsten aber auch "zugleich" vermietet sein. Dem stehe entgegen, daß die Wohnung zwei Jahre später gemietet worden sei.

Diese Mügen können keinen Erfolg haben.

Was zunächst die Frage angeht, ob der fragliche Vertrag ein Miet- oder ein Pachtvertrag ist, so ist dem Berufungsgericht beisutreten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts liegt Pacht dann vor, wenn Käume zu einem bestimmten Betrieb überlassen und gerade sür diesen Betrieb baulich geeignet und mit der wesenklichen, zur alsbaldigen Benuhung sür den Betrieb und die Fruchtziehung daraus ersorderlichen Sinrichtung und Ausstattung versehen sind. Andernfalls liegt ein Mietverhältnis vor. Ob die vorhandene Sinrichtung dem Sigentümer der Käume gehört und von ihm dem Übernehmer übersassen wird, oder ob sie einem Dritten gehört und von ihm dem neuen Inhaber der Käume übertragen wird, ist sür die Rechtsnatur des Vertrags als eines Pachtvertrags gleichgültig, ebenso, ob über die Käume und über die Sinrichtung ie ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden ist.

Im gegenwärtigen Falle haben die Beklagten die Räume zunächst von der Eigentlimerin, der Rlägerin, zum Betrieb einer Schlächterei nebst Wurstfabrik übernommen. Danach haben sie vom früheren Inhaber B., der in den Räumen den Wurst- und Fleischverkauf betrieben hatte, einen großen Teil der bisherigen Einrichtung gekauft. Die lettere war in ihren einzelnen Stüden von den Rläten bereits entfernt und für die Versteigerung im Laden zusammengestellt. Einen Teil davon, u. a. den Motor, hatte B. aus den Räumen überhaupt entfernt: er wurde nicht mitverkauft. Mit Recht nimmt das Bernfungsgericht an, daß die so zusammengestellten Einrichtungsgegenstände ihre bisherige Eigenschaft als solche zur Reit des Vertragsabschlusses verloren hatten und daß zum alsbaldigen Betrieb fertige Räume nicht mehr vorhanden waren. Der Vorderrichter konnte bemnach bahingestellt lassen, ob die Räume, die nur zum Wurst- und Fleischverkauf eingerichtet gewesen waren, mit den von B. zurlickgelassenen Einrichtungestlicken zum Betrieb einer Schlächterei nebst Wurstfabrit geeignet gewesen waren, wozu sie die Bellagten ausdrücklich benutzen wollten. Ohne Rechtsirrtum hat auf Grund dieser Sachlage das Berufungsgericht auch den Zusammenhang zwischen den beiden Verträgen verneint und einen Mietvertrag angenommen.

Bei Beurteilung der Frage, ob die gemieteten Geschäststäume und die später im gleichen Hause gemietete Wohnung unter § 3 Abs. 2 der preußischen Lockerungsverordnung vom 11. November 1926 sallen, vertritt das Berusungsgericht aus Grund der Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. April 1928 III 494/27 mit Recht die Anslicht, daß der wirtschaftliche Busammenhang, den die Berordnung verlangt, dann gegeben sei, wenn die gemeinschaftliche Benutzung der beiden Raumarten dem Inhaber erhebliche wirtschaftliche Vorteile bietet. Daß dies im vorliegenden Falle zutrisst, bedarf keiner Darlegung, wird auch vom Berusungsgericht sestgestellt. Es bedarf auch keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob dieser Zusammenhang nur tatsächlich vorhanden zu sein braucht, da er hier sowohl nach der objektiven als auch nach der subjektiven Seite gegeben ist.

Die Revision rügt weiter, es seien Geschäfts- und Wohntäune zu verschiedenen Zeiten gemietet, die Wohnung etwa zwei Jahre später als die ersteren. Es sehle also daran, daß im Sinne des § 3 Abs. 2 Lockso. "zugleich" gemietet sei. Es ist der Revision zuzugeben, daß im Schrifttum die Ansicht vertreten wird, es müßten, wenn die Verordnung Anwendung finden solle, Geschäfts- und Wohnräume gleichzeitig, also zu demselben Beitpunkt, gemietet sein; dieser Sinn sei mit dem Worte "zugleich" zu verbinden. Der erkennende Senat kann sich dem nicht anschließen. Eine Entscheidung des Reichsgerichts zu dieser Frage ist bisher nicht ergangen.

Mit der Lockerungsverordnung wollte der Gesetzgeber die Geschäftsräume, für die eine Awangsbewirtschaftung nicht mehr erforderlich erschien, aus der Zwangswirtschaft herausnehmen. Dem stellte sich aber das Bedenken entgegen, daß, falls dies ausnahmslos geschähe, viele Keine Gewerbetreibende wegen der zu erwartenden hohen Mieten ihre bisherigen geschäftlichen Räume nicht mehr würden halten können und damit ihr wirtschaftliches Fortkommen einbüßen würden. Der ihnen für die Wohnräume verbleibende Mieterschut hätte nach dem Verlust der Geschäftsräume seine Bedeutung zum größten Teil verloren, da die Wohnräume ohne Geschäftsräume zur Erhaltung des wirtschaftlichen Fortkommens allein nicht mehr ausreichen würden. Gegen diese aus einer ausnahmslosen Freistellung der Geschäftsräume mit Notwendigkeit sich ergebenden Härten wollte die Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 2 LodVo. die betroffenen Mieter schützen. Sollte sie ihren Awed erreichen, so durfte sie nicht bloß die Geschäftsräume treffen, die mit der Wohnung räumlich unmittelbar zusammenhingen. sondern sie mußte sich auch auf räunlich getrennte Geschäfts- und Wohntäume erstreden, wenn der Inhaber im Interesse seines Fortkommens auf das räumliche Verhältnis der beiden Arten von Räumen angewiesen war, wenn sich also aus der räumlichen Rähe besondere, sein wirtschaftliches Fortsommen sichernde Vorteile für ihn ergaben. Hätte die Verordnung mit bem Worte "zugleich" nur die Bertragsverhältnisse treffen wollen, in denen Geschäfts- und Wohnräume durch denselben Bertrag zu demselben Reithunkt gemietet worden waren, so wurde sie ben von ihr verfolgten Zwed in ben sicher nicht wenigen Källen selbst wieder vereitelt haben, wo Wohnund Geschäftsräume nicht im gleichen Reitpunkt gemietet worden sind und es dem Mieter, vielleicht nach langen Bemühungen, gelang, Geschäftsräume beim gleichen Vermieter in der Nähe seiner Wohnung (ober umgekehrt) zu finden. Eine solche Absicht ist mit dem Awed der Verordnung nicht in Einklang zu bringen und kann bom Gesetz

nicht gewollt sein. Danach kann das Wort "zugleich" nur den Sinn haben, den ihm auch das Berufungsgericht beilegt, daß es nämlich im Sinne von "zusammen, von demselben Vermieter" zu verstehen ist.

Zu Unrecht macht die Revision endlich geltend, § 3 Abs. 2 a. a. D. spreche von Geschäftsräumen, die wegen ihres wirtschaftlichen Zussammenhangs mit Wohnräumen vermietet seien; das trefse hier nicht zu, weil die Wohnräume später gemietet worden seien als die Geschäftsräume. Diese Aufsassung wird dem Sinne des Abs. 2 nicht gerecht, sie preßt seinen Wortlaut zu sehr. Dem Geschgeber kam es nur auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an. Sine der beiden Arten von Käumen mußte er zuerst nennen. Da § 3 in erster Linie nur die Geschäftsräume betrifft und diese in Abs. 1 allein genannt werden, ergab sich auch für die Ausnahme in Abs. 2 ihre Voranstellung von selbst. Sine sachliche Bedeutung kommt ihr nicht zu.